



GZ: ABT13-135958/2026-22

Graz, am 21.10.2026

Ggst.: Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen,
Bernhard Sundl, Paldau, UVP-Feststellungsverfahren,
Feststellungsbescheid

Bernhard Sundl
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 23. April 2026 des Bürgermeisters der Marktgemeinde Paldau als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Bernhard Sundl, Kohlberg 22, 8341 Paldau, „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 15) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1, 2 und 7
 - Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefgrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017 i.d.g.F.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 23. April 2026 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Paldau als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Bernhard Sundl, Kohlberg 22, 8341 Paldau, „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bauansuchen vom 9. April 2026 (Beilage 1)
- Baubeschreibung vom 9. April 2026 (Beilage 2)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 9. April 2026 (Beilage 3)
- Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis (Gst. Nr. 1013 KG Kohlberg I) (Beilage 4)
- Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis (Gst. Nr. 1009/3 u.a. KG Kohlberg I) (Beilage 5)
- Betriebsabwicklungskonzept vom 15. April 2026 (Beilage 6)
- Lüftungsbeschreibung vom 15. April 2026 (Beilage 7)
- Einreichplan Grundriss vom 9. April 2026 (Beilage 8)
- Einreichplan Ansichten/Schnitte/Lageplan vom 9. April 2026 (Beilage 9)
- Geruchsimmissionstechnische Vorbeurteilung vom 24. Dezember 2025 (Beilage 10)
- Anhang A – GRAL Geruchsausbreitungssimulation (Beilage 11)
- Berechnung Regenrückhaltebecken (Beilage 12)
- Technische Daten FAN 3680 (Beilage 13)
- Technische Daten FAN IF80 (Beilage 14)
- Technische Daten Austronet (Beilage 15)

II. Am 1. Juli 2026 teilte die Baubehörde mit, dass das antragsgegenständliche Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt und übermittelte eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das Vorhaben samt legalisiertem Tierbestand bekannt.

III. Mit Schreiben vom 2. Juli bzw. 10. August 2026 wurden die Amtssachverständigen für Schallschutz und Luftreinhaltung um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern die in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehenden Betriebe und das antragsgegenständliche Vorhaben die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?

IV. Am 10. August 2026 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke Nr. 1013, 906/1 und .84/2, je KG 62127 Kohlberg I, weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 liegen.

Allerdings befinden sich die gegenständlichen Grundstücke im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017 i.d.g.F.).

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.

Anmerkung: Die Grundstücke Nr. 1013, 906/1 und .84/2, je KG 62127 Kohlberg I, liegen nicht nebeneinander; das Gst. Nr. 1013 liegt etwa 1 km nordwestlich der anderen beiden Grundstücke.“

V. Die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz erstatteten am 7. bzw. 20. August 2026 Befund und Gutachten.

VI. Mit Schreiben vom 27. August 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VII. Im Zuge des Parteiengehörs stellte sich heraus, dass sich im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben auch landwirtschaftliche Betriebe im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gnas befinden, die in den Gutachten nicht berücksichtigt wurden.

VIII. Mit den Eingaben vom 2., 3. und 14. September 2026 übermittelte die Baubehörde der Marktgemeinde Gnas die Tierbestandsliste samt Unterlagen aus den Bauakten betreffend die aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Betriebe.

IX. Am 15. September 2026 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz erneut um Erstattung von Befund und Gutachten unter Berücksichtigung der Betriebe im Gemeindegebiet von Gnas ersucht.

X. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 23. September 2026 wie folgt Befund und Gutachten:

„1 Auftrag und Fragestellung

Mit der Eingabe vom 23. April 2026 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Paldau bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Bernhard Sundl, Kohlberg 22, 8341 Paldau, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Mit dem Schreiben vom 2. Juli 2026 (Eingang: 3. Juli 2026) sowie dem Schreiben vom 15. September 2026 (Eingang: 23. September 2026) wurden Unterlagen seitens der Behörde mit dem Ersuchen zur Erstellung von Befund und Gutachten für den Fachbereich Luftreinhaltung übermittelt.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bauansuchen vom 9. April 2026 (Beilage 1)
- Baubeschreibung vom 9. April 2026 (Beilage 2)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 9. April 2026 (Beilage 3)
- Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis (Gst. Nr. 1013 KG Kohlberg I) (Beilage 4)
- Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis (Gst. Nr. 1009/3 u.a. KG Kohlberg I) (Beilage 5)
- Betriebsabwicklungskonzept vom 15. April 2026 (Beilage 6)
- Lüftungsbeschreibung vom 15. April 2026 (Beilage 7)
- Einreichplan Grundriss vom 9. April 2026 (Beilage 8)
- Einreichplan Ansichten/Schnitte/Lageplan vom 9. April 2026 (Beilage 9)
- Geruchsimmissionstechnische Vorbeurteilung vom 24. Dezember 2025 (Beilage 10)
- Anhang A – GRAL-Geruchsausbreitungssimulation (Beilage 11)
- Berechnung Regenrückhaltebecken (Beilage 12)
- Technische Daten FAN 3680 (Beilage 13)
- Technische Daten FAN IF80 (Beilage 14)
- Technische Daten Austronet (Beilage 15)

Darüber hinaus wurden seitens der mitwirkenden Baubehörden (Paldau, Gnas) folgende Unterlagen zu den umliegenden Betrieben übermittelt:

- ÜL-Koh22 Erhebung.pdf
- Immissionsgutachten; Ing. Mag. Walter Huber.pdf
- Lagepläne zu Anfragepunkt 4) Tierliste.docx
- Tierliste.xlsx
- Tierbestandsliste Gnas.xls
- Schwarzl Elfriede.pdf
- Trummer Annenliese.pdf
- Koh20 Kamper
- Koh21 Niederl
- Koh91 Jauk

Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens

I. Bernhard Sundl, Kohlberg 22, 8341 Paldau, plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen samt Nebenanlagen (Heizhaus/Lagergebäude, 2 Siloanlagen, Retentionsbecken, PV-Anlage) auf Gst. Nr. 1013, KG 62127 Kohlberg I, in der Marktgemeinde Paldau.



II. Der elterliche Betrieb mit Mastschweinehaltung auf Gst. Nr. 906/1 und .84/2, je KG 62127 Kohlberg I, – dieser liegt in einer Entfernung von mehr als 700 m vom geplanten Projekt – wird auch weiterhin von Peter Sundl und Maria Sundl-Riedler geführt.

Die antragsgegenständliche Mastgeflügelhaltung wird als eigenständiger Betrieb geführt.

III. Das Vorhaben liegt gemäß der Stellungnahme der Baubehörde in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000.

IV. Nach Angabe der Baubehörden Paldau und Gnas befinden sich im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Projekt folgende, aus UVP-rechtlicher Sicht relevante landwirtschaftliche Betriebe (siehe Anlage):

- Markus und Maria Urban
- Brigitte Tropper
- Peter Sundl
- Bernhard Bierbaum
- Anneliese Puntigam
- Gerhard und Anna Eder
- Elfriede Schwarzl
- Claudia und Gerhard Kamper
- Markus Niederl
- Anneliese Trummer
- Franz-Josef Jauk

Rechtliche Beurteilung

I. Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß
------	--	---	--

		2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);	§ 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt). Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.
--	--	---	--

II. Das antragsgegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38 %.

Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist nicht zu prüfen, da das gegenständliche Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt.

III. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) ,ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ,Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der

Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).‘

Auftrag an die Amtssachverständigen:

Es wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern die in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BvwG stehenden Betriebe und das antragsgegenständliche Vorhaben die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bericht Nr. Lu-04-2023
- Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. Lu-04-2024
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 2. Juli 2026 (Eingang: 3. Juli 2026), UVP-Feststellungsverfahren Bernhard Sundl, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, Paldau Teil I.
Die Antragstellerin hat am 23. April 2026 folgende Projektunterlagen vorgelegt:
 - Bauansuchen vom 9. April 2026 (Beilage 1)
 - Baubeschreibung vom 9. April 2026 (Beilage 2)
 - Angaben über die Bauplatzeignung vom 9. April 2026 (Beilage 3)
 - Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis (Gst. Nr. 1013 KG Kohlberg I) (Beilage 4)
 - Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis (Gst. Nr. 1009/3 u.a. KG Kohlberg I) (Beilage 5)
 - Betriebsabwicklungskonzept vom 15. April 2026 (Beilage 6)
 - Lüftungsbeschreibung vom 15. April 2026 (Beilage 7)
 - Einreichplan Grundriss vom 9. April 2026 (Beilage 8)
 - Einreichplan Ansichten/Schnitte/Lageplan vom 9. April 2026 (Beilage 9)
 - Geruchsimmissionstechnische Vorbeurteilung vom 24. Dezember 2025 (Beilage 10)
 - Anhang A – GRAL Geruchsausbreitungssimulation (Beilage 11)
 - Berechnung Regenrückhaltebecken (Beilage 12)
 - Technische Daten FAN 3680 (Beilage 13)
 - Technische Daten FAN IF80 (Beilage 14)
 - Technische Daten Austronet (Beilage 15)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 2. Juli 2026 (Eingang: 3. Juli 2026), UVP-Feststellungsverfahren Bernhard Sundl, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, Paldau Teil II.

Die Baubehörde von Paldau hat ergänzende Unterlagen vorgelegt:

- *ÜL-Koh22 Erhebung.pdf*
- *Immissionsgutachten; Ing. Mag. Walter Huber.pdf*
- *Lagepläne zu Anfragepunkt 4) Tierliste.docx*
- *Tierliste.xlsx*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 15. September 2026 (Eingang: 23. September 2026), UVP-Feststellungsverfahren Bernhard Sundl, Änderungen bei der Tierhaltung, Paldau*

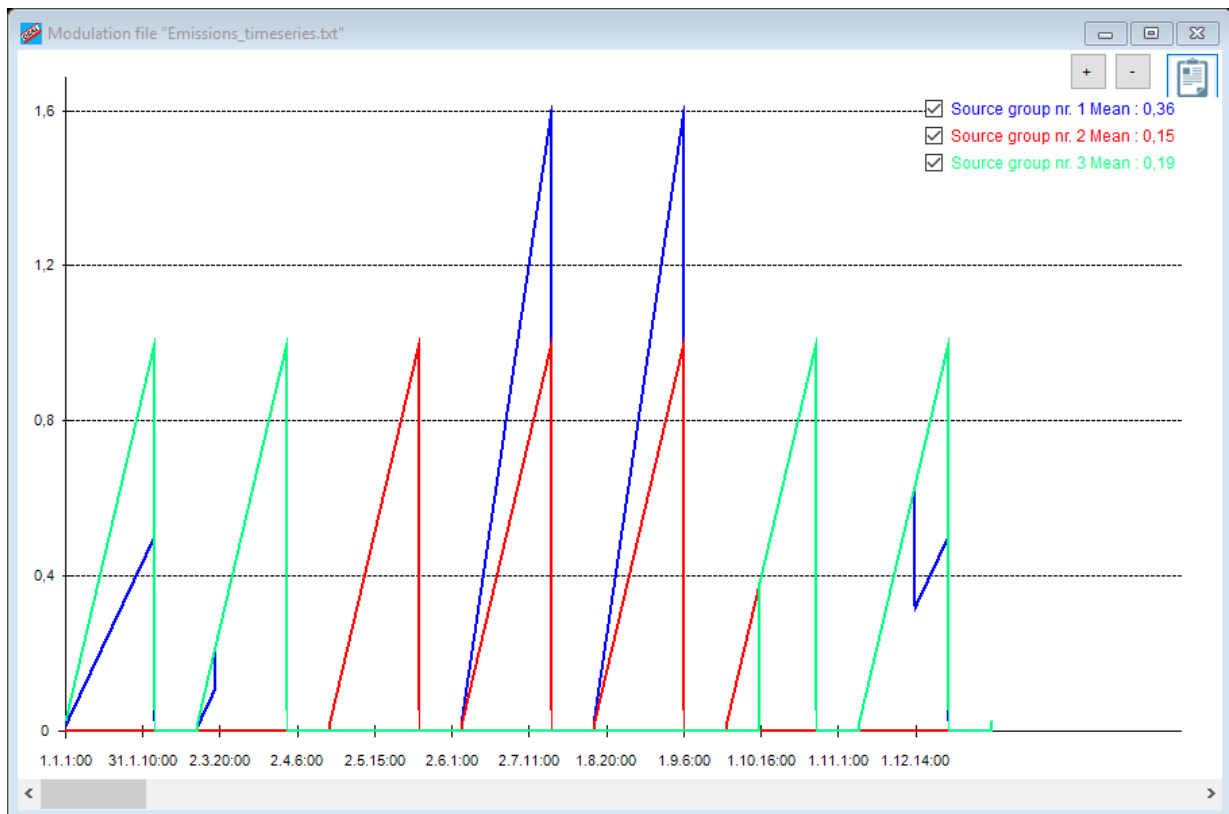
Die Baubehörde von Gnas hat ergänzende Unterlagen vorgelegt:

- *Tierbestandsliste Gnas.xls*
- *Schwarzl Elfriede.pdf*
- *Trummer Annenliese.pdf*
- *Koh20 Kamper*
- *Koh21 Niederl*
- *Koh91 Jauk*

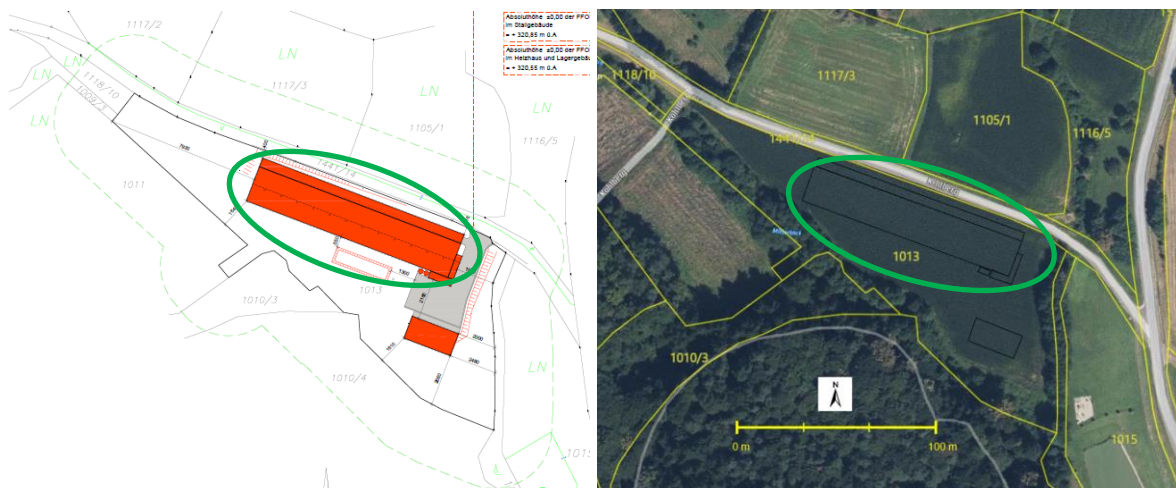
2.1 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Gerüchen, Ammoniak (NH₃) und Staub (PM₁₀) wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen. Die Ermittlung des Emissionsfaktors erfolgt durch die Wahl des Basisemissionsfaktors der jeweiligen Nutztierkategorie und Multiplikation der entsprechenden Bewirtschaftungsfaktoren. Generell ist zu den Basisemissions- und Bewirtschaftungsfaktoren anzumerken, dass diese vorwiegend entsprechend der Richtlinie VDI 3894-1 festgelegt wurden. Faktoren, die von der VDI 3894-1 abweichen, wurden mittels Publikationen und Arbeiten belegt.

Lt. Beschreibung des Betriebsablaufs der AntragstellerIn ist eine durchschnittliche Mastdauer von ca. 35 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstandzeit von zumindest 17 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Emissionsmodulation - Abbildung 1). In der Ausbreitungsrechnung wird die kontinuierliche Zunahme der Geruchsfracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Der projektierte Masthühnerstall ist mit einem Wintergarten auf der Nordseite des Stallgebäudes konzipiert, weshalb dieser Bereich als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt.

Abbildung 1: Emissionsmodulation für das Bauvorhaben SUNDL

2.1.1 Plan

Abbildung 2: Einreichplan und Lage des Einreichprojekt SUNDL

Bei der Emissionsberechnung für den projektierten Hühnermaststall werden auf Basis der Einreichunterlagen die Bewirtschaftungsfaktoren Auffangschalen Nippeltränke, Feinvernebelung und Bodenheizung, stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79 % XP-88%TM) und geprüfter Einstreuzusatz berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.1 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak, Feinstaub und Geruch aufweisen. Lt. Betriebsbeschreibung der AntragstellerIn ist der projektierte Hühnermaststall mit einem Auslaufbereich auf der westlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb dieser Gebäudeteil als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Neben den bereits erwähnten Bewirtschaftungsfaktoren für das Hauptgebäude wird der zusätzliche Bewirtschaftungsfaktor für das Außenklima als Reduktionsmaßnahme berücksichtigt. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter werden auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibung berücksichtigt.

Reduktionsfaktor = 0,8 (Außenklima überdacht, Wintergarten) x 0,9 (Auffangschalen Nippeltränke) x 0,9 (Feinvernebelung) x 0,8 (Bodenheizung) x 0,25 (stark stickstoffreduzierte Fütterung) x 1 (geprüfter Einstreuzusatz)

Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt Bernhard Sundl (Planfall), bestehend aus dem Neubau eines Masthühnerstalles mit 39.900 Masthühner mit den projektierten Reduktionsmaßnahmen, 4,85 MioGE/h. In Tabelle 1 sind neben der mittleren Geruchsfracht auf Basis der Angaben der AntragstellerIn auch die Frachten für NH₃ und PM₁₀ angeführt.

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt SUNDL (Planfall) in MioGE/h sowie die Jahresfrachten für NH₃ und PM₁₀ in kg/a

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH ₃ [kg/a]	Staub [kg/a]
Neubau Sundl	Hühnermaststall	Masthuhn;	31919;	Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79% XP-88%TM); geprüfter Futtermittelzusatz; geprüfter Einstreuzusatz;	4,04	265	383
Neubau Sundl	WiGa	Masthuhn;	7981;	Außenklima überdacht (Wintergarten); Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79% XP-88%TM); geprüfter Futtermittelzusatz; geprüfter Einstreuzusatz;	0,81	46	96
Summe (Planfall)					4,85	312	479

2.2 IST-Maß

Gemäß den Angaben der zuständigen Baubehörden von Paldau und Gnas wurden die umliegenden, genehmigten Betriebe KAMPER, NIEDERL, SUNDL, TROPPER und URBAN berücksichtigt. Analog zur Methodik in Kapitel 2.1 wurde die Emissionsberechnungen für die einzelnen Tierkategorien und Ställe durchgeführt. Soweit aus den Unterlagen ersichtlich, wurden neben Bewirtschaftungsfaktoren auch die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für das IST-Maß 46,82 MioGE/h. Ergänzend sind die Frachten für NH₃ und PM₁₀ angeführt.

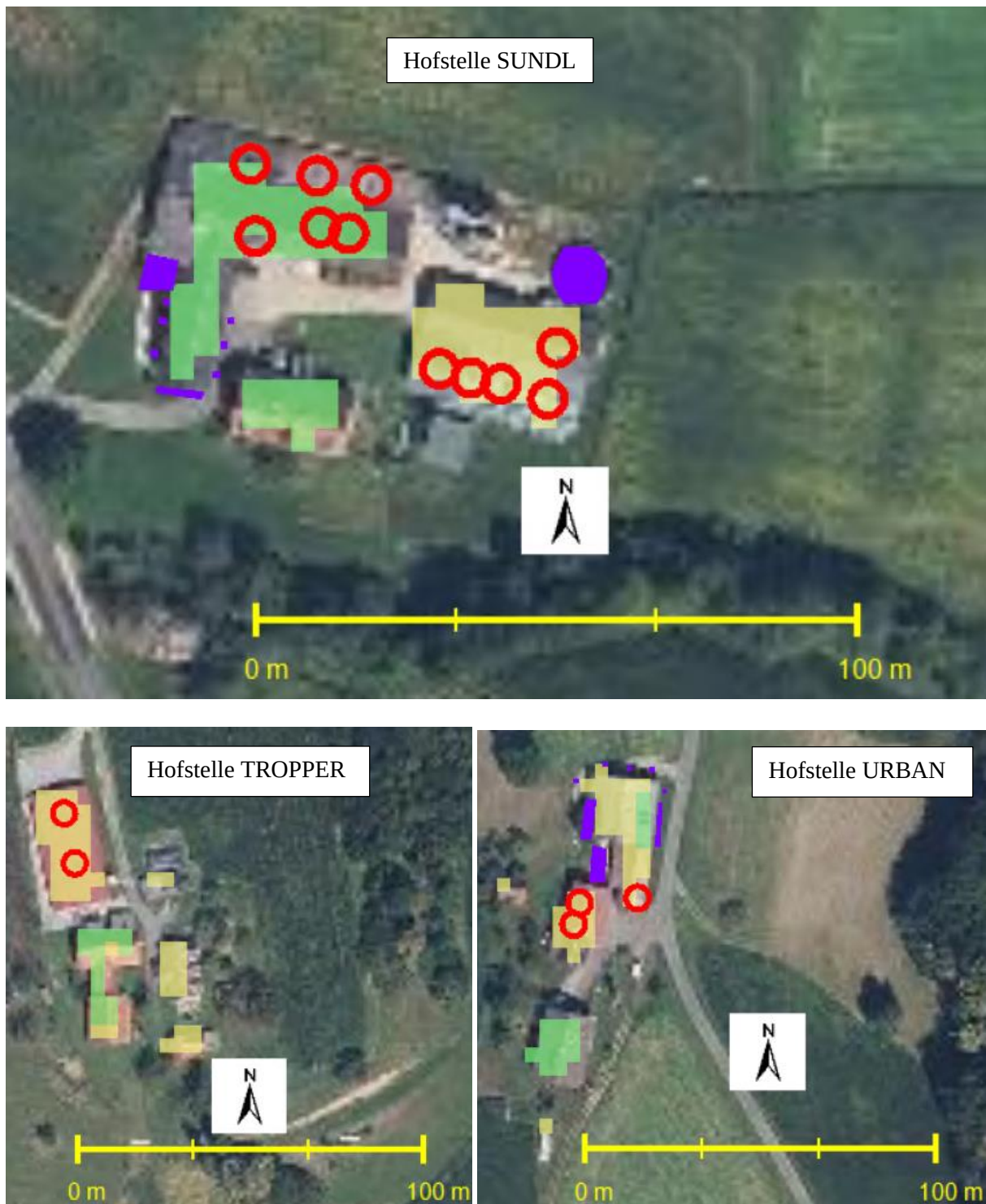
Tabelle 2: Mittlere Geruchsfracht für das IST-Maß (genehmigter Bestand) in MioGE/h sowie die Jahresfrachten für NH₃ und PM₁₀ in kg/a

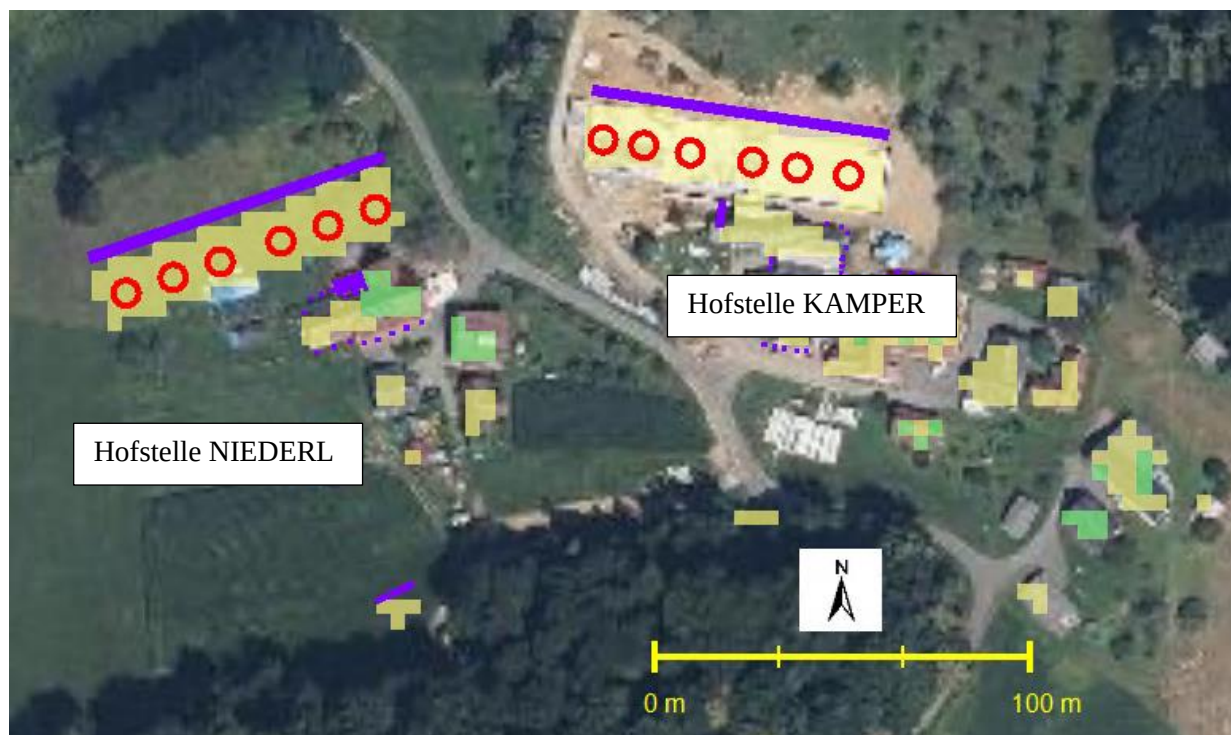
Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH ₃ [kg/a]	Staub [kg/a]
Bestand Sundl	MS-Altbau (Nord)	Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht bis zur 1. Besamung);	140;	Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);	9,42	462	41
		Schweine-Abferkelbereich (Muttersauen & Ferkel bis zum Absetzen);	13;	Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Säugezeitfutter max. 15,5% RP-88% TM);			
		Schweine-Ferkel, Ferkelaufzucht (bis 30 kg);	70;	Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Aufzuchtphasen max. 16,6% RP-88% TM);			
	MS-Altbau (Süd)	Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht bis zur 1. Besamung);	40;	Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);	2,26	102	10
	MS-S3A	Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht bis zur 1. Besamung);	80;	Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);	4,52	204	19
	MS-S3B	Schweine-Ferkel, Ferkelaufzucht (bis 30 kg);	100;	Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Aufzuchtphasen max. 16,6% RP-88% TM);	2,69	151	12
	MS-S3C	Schweine-Abferkelbereich (Muttersauen & Ferkel bis zum Absetzen);	6;	Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Säugezeitfutter max. 15,5% RP-88% TM);			
	MS-S3D	Schweine-Deckbereich und Wartestall (Sauen und Eber, Jungsauen ab der 1. Besamung);	22;	Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Tragezeitfutter max. 12,5% RP-88% TM);			
	MS-S3E	Schweine-Deckbereich und Wartestall (Sauen und Eber, Jungsauen ab der 1. Besamung);	26;	Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Tragezeitfutter max. 12,5% RP-88% TM);	1,65	87	4
	Festmistlager Schweine			keine;	0,32	108	0
	Güllelager Schweine			keine;	1,72	249	0
Bestand Tropper	Legehennenstall	Jung- und Legehennen;	2400;	keine;	0,88	274	374
Bestand Urban	MS-Stall (1998)	Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht bis zur 1. Besamung);	35;	keine;	2,47	127	8
	MS-Stall (2012)	Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht bis zur 1. Besamung);	27;	keine;	3,32	215	9
		Schweine-Abferkelbereich (Muttersauen & Ferkel bis zum Absetzen);	10;	keine;			

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH3 [kg/a]	Staub [kg/a]
		Schweine- Deckbereich und Wartestall (Sauen und Eber, Jungsauen ab der 1. Besamung);	7;	keine;			
	Rinder-Stall	Rinder-Mastrind > 1 Jahr;	16;	keine;	0,78	58	4
	ZS-Stall (1998)	Schweine- Abferkelbereich (Muttersauen & Ferkel bis zum Absetzen);	9;	keine;	0,78	75	1
	Festmistlager Schweine			keine;	0,39	131	0
Bestand Kamper	Wintergarten	Masthuhn;	2396;	Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 20,1% XP-88%TM); geprüfter Futtermittelzusatz;	3,12	139	86
	Hühnermaststall	Masthuhn;	7981;	Außenklima überdacht (Wintergarten); Stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 20,1% XP-88%TM); geprüfter Futtermittelzusatz;	1,28	72	36
	Geflügelkotlager			Einhausung (inkl. Dach);	0,28	42	
Bestand Niederl	MS-Stall	Schweine- Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht bis zur 1. Besamung);	10;	keine;	0,71	36	2
	Rinderstall	Rinder-Milchkuh;	6;	Laufstallhaltung- Liegeboxen-Festmist;	0,42	102	3
		Rinder-Mastrind < 1 Jahr;	3;	Laufstallhaltung- Liegeboxen-Festmist;			
	MH-Stall	Masthuhn;	7204;	Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 20,1% XP-88%TM);	3,12	139	86
	Wintergarten	Masthuhn;	2396;	Außenklima überdacht (Wintergarten); Stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 20,1% XP-88%TM); geprüfter Futtermittelzusatz;	1,28	72	36
	Festmistlager Rinder			keine;	0,24	41	0
	Festmistlager Schweine			keine;	0,09	29	0
	Geflügelkotlager			Einhausung (inkl. Dach);	0,30	45	0
Summe (IST- Maß)					46,82	3264	1213

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. First / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]
Kamper	6	1,5 / 0,6	3-8
Niederl	6	1,5 / 0,6	3-8
Sundl	11	0-1,5 / 0,5-0,6	1-7
Tropper	2	0,5 / 0,8	1-3
Urban	3	0 / 0,6	1-3

Abbildung 4: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche) für das IST-Maß (SUNDL, TROPPER, URBAN, NIEDERL, KAMPER)

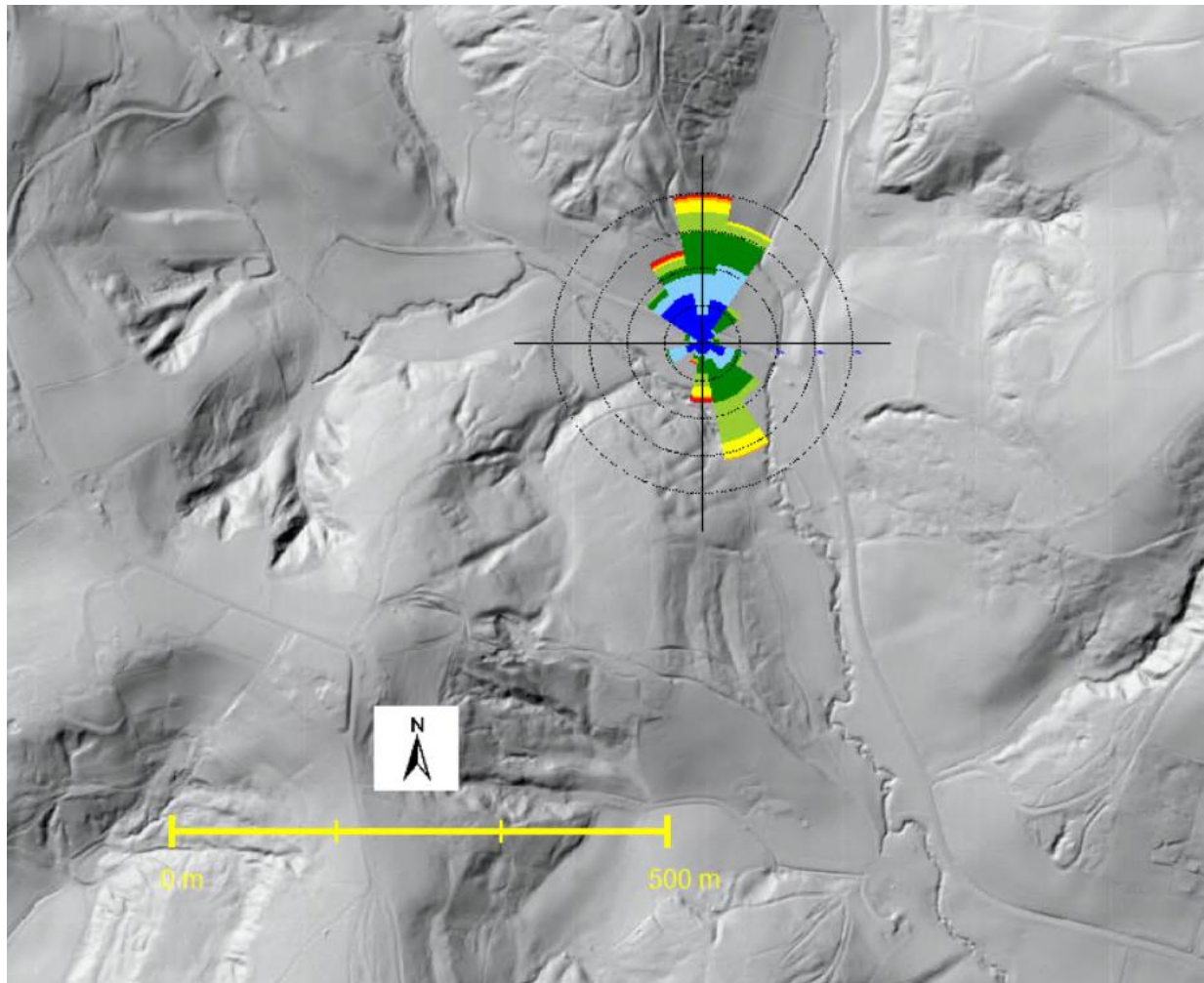




2.4 Ausbreitungsbedingungen

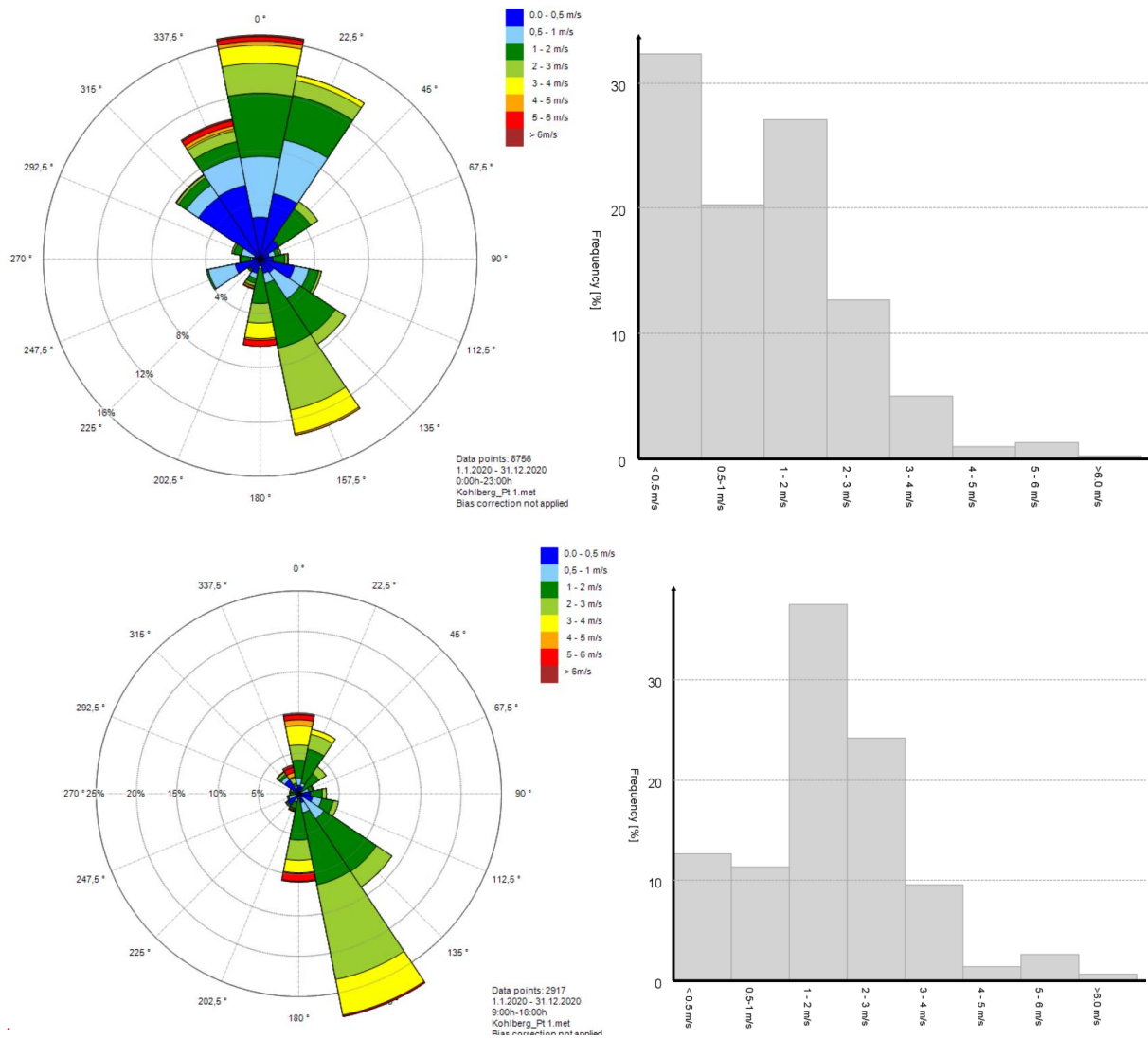
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 ([Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Deutschlandsberg verwendet.

Abbildung 5: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung Hauptwindrichtungen aus dem Nordnordwest und Südsüdosten auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt ca. 32 %. Tagsüber werden überwiegend südöstliche und nachts v.a. nördliche Windrichtungen simuliert. Der Tagesgang entspricht dem eines klassischen Talwindsystems und ist durch die Lage am Rande des Mitterbachgrabens charakterisiert.

Abbildung 6: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund am Betriebsstandort (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)



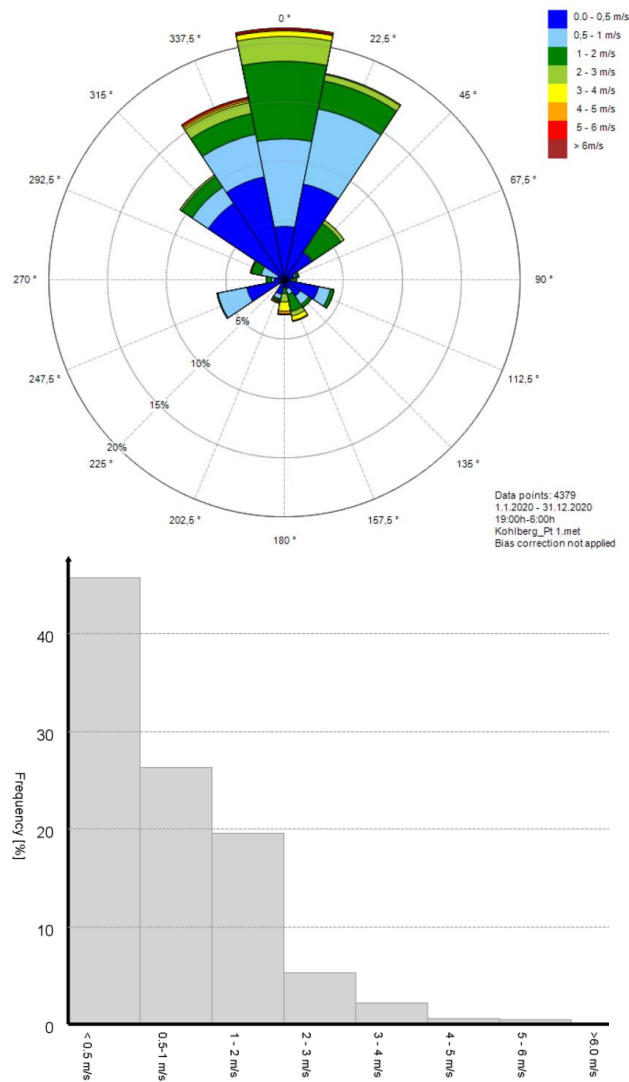


Abbildung 7: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund am Betriebsstandort

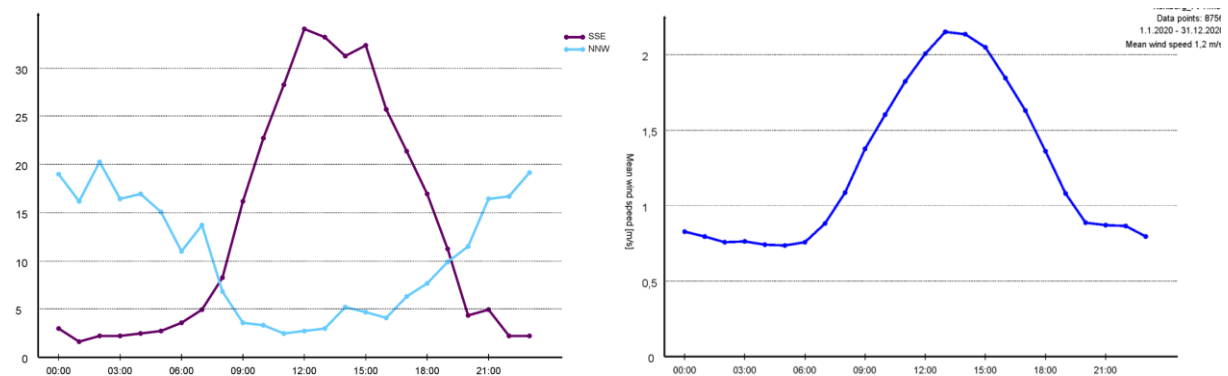
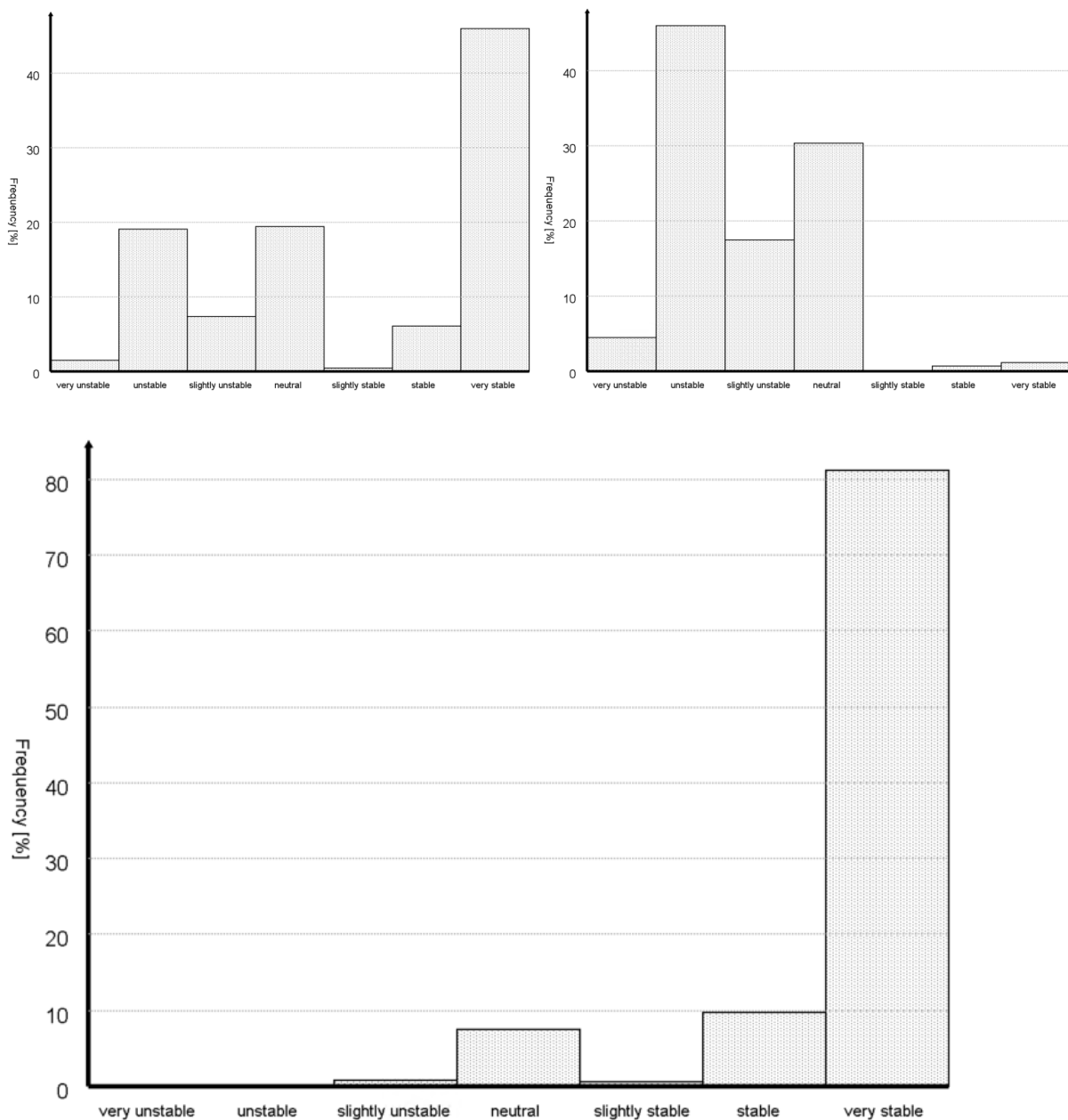


Abbildung 8: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht) am Betriebsstandort



2.5 Ausbreitungsmodellierung – Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2022a) bzw. in Öttl (2022b).

2.5.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser

simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.5.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

2.5.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.5.4 Windfeldmodell GRAMM-SCI

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 12 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.

2.5.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsänderungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

2.5.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogenen Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.6 Verwendete Modellparameter**Tabelle 5: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL**

Modellversion	GRAL-AT
Gelände – GRAMM-SCI	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 30 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter Konzentration	für 4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Gebietsgröße	1.532 m x 1.982 m
Partikelanzahl	360.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2018

PROJECT	GRAL Settings	DOMAIN	SOURCES	METEOROLOGY	TOPOGRAPHY	COMPUTATION
GRAL - General						
Dispersion time		3600 s				
Particles per sec.		100				
Surface roughness		0,200 m				
Latitude		47,00 deg				
Start with situation		1				
Result file compression		1				
GRAL Buildings						
☐ None						
☐ Diagnostic approach						
☒ Prognostic approach						
Sub domain factor		15				
Building cell coverage		5				
GRAL transient mode						
☐ GRAL transient mode						
Cut-off conc. [pg/m³]		0,0100				
☐ Write vertical concentration file						
GRAL - Concentration grids						
Horizontal grid resolution		4,0 m				
Vertical dimension of concentration layers		1,0 m				
Number of horizontal slices		1				
Heights above ground		1,5 m				
GRAL - Internal flow field grid						
Horizontal grid resolution		4,0 m				
Vertical grid						
Thickness of first layer		1,0 m				
Vertical stretching factor		1,00				
Number of prognostic cells in z-direction		30				
Vertical cell heights						
Solver						
Minimum iterations		100				
Maximum iterations		500				
☐ Run until steady-state						
Roughness of building walls		0,0100 m				
☒ Write file "building_heights.txt"						
☒ Write file "GRAL_Topography.txt"						
Flow field files						
☐ Save intermediate GRAL flow fields						
Compression rate		0				

Abbildung 9: Modellgebiet, Gebäude und Lage der Anlage (Kamine: rote Kreise und Auslauf: violette Flächen)

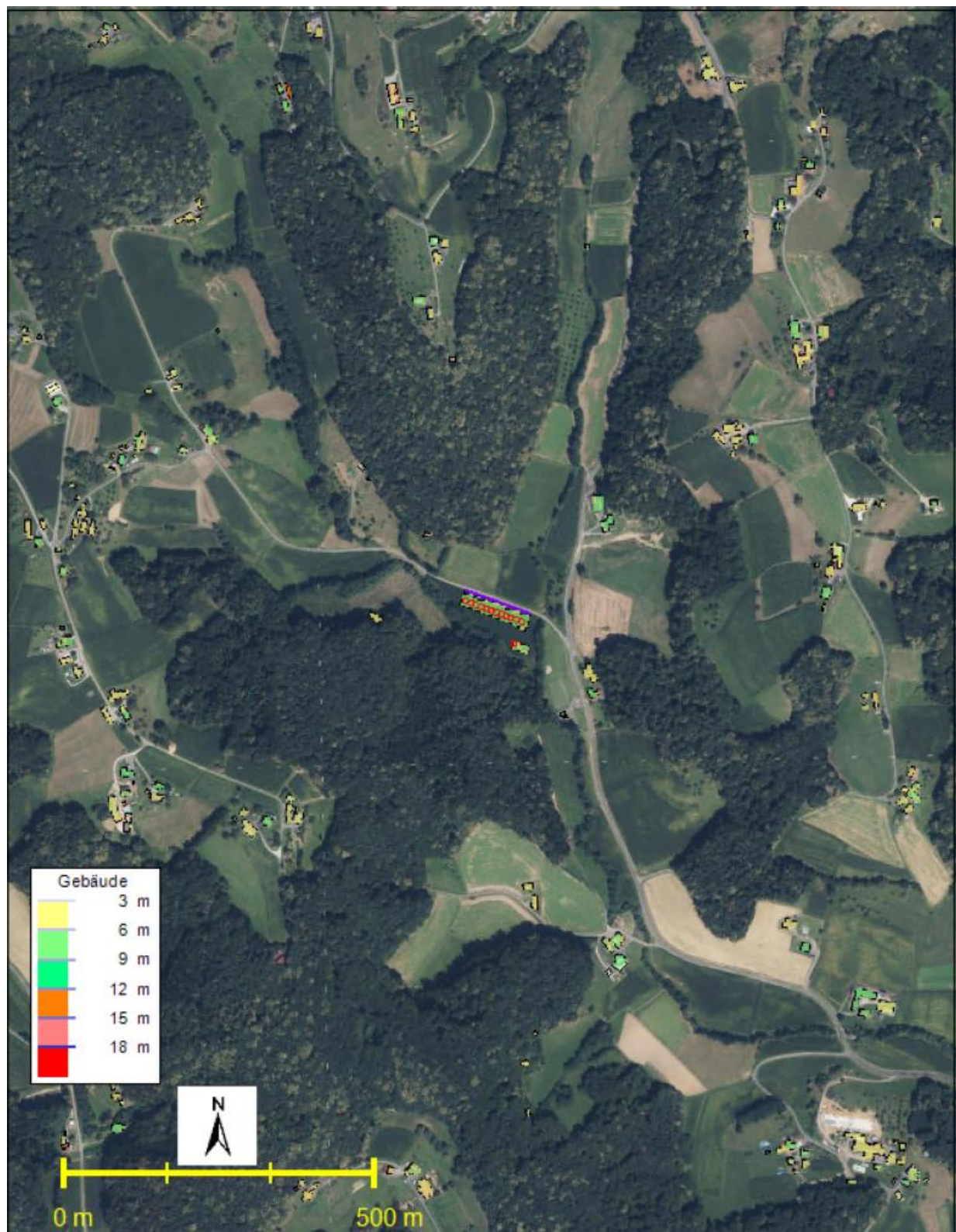


Abbildung 10: Gelände (15 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



3 Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Geflügelhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

<i>Wohngebiete:</i>	<i>10 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Dorfgebiete:</i>	<i>15 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Freiland:</i>	<i>20 % Jahresgeruchsstunden</i>

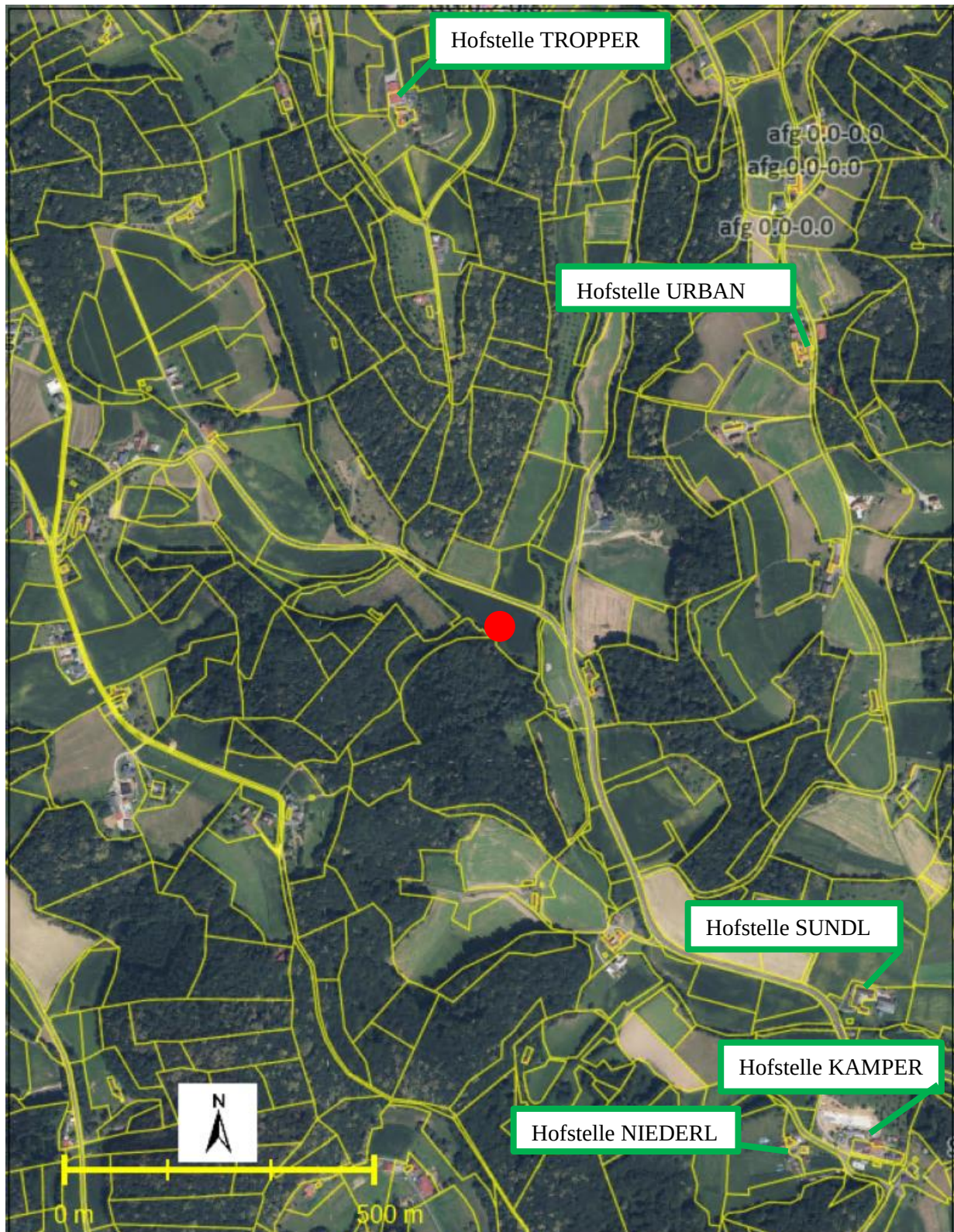
Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

<i>Wohngebiete:</i>	<i>15 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Dorfgebiete:</i>	<i>20 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Freiland:</i>	<i>30 % Jahresgeruchsstunden</i>

Für Gerüche aus der Rinderhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

<i>Wohngebiete:</i>	<i>40 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Dorfgebiete:</i>	<i>EFP</i>
<i>Freiland:</i>	<i>EFP</i>

Abbildung 11: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben SUNDL, grün: genehmigter Bestand)



3.2 Feinstaub (PM_{10})

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM_{10} kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM_{10} , der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr sicherstellt, liegt bei $24,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 3 % des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Leitfadens UVP und IG-L bzw. des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM_{10} Jahresmittelwert von $24,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist, dass die Anzahl der Überschreitungstage gemäß IG-L nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% $PM_{2,5}$ an PM_{10} ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM_{10} den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM_{10} eingehalten werden, trifft dies auch auf $PM_{2,5}$ zu.

Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von Paldau in der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F. als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen ist. Ein nicht gesichertes Einhalten der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der PM_{10} -Immissionen in der Vorbelastung ist auf Grund der deutlich verringerten PM_{10} -Belastungen nur in den Gebieten anzunehmen, die in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.101/2019) genannt sind. Auf dieser Grundlage befindet sich der Projektstandort **nicht** im belasteten Gebiet gemäß UVP-G für PM_{10} .

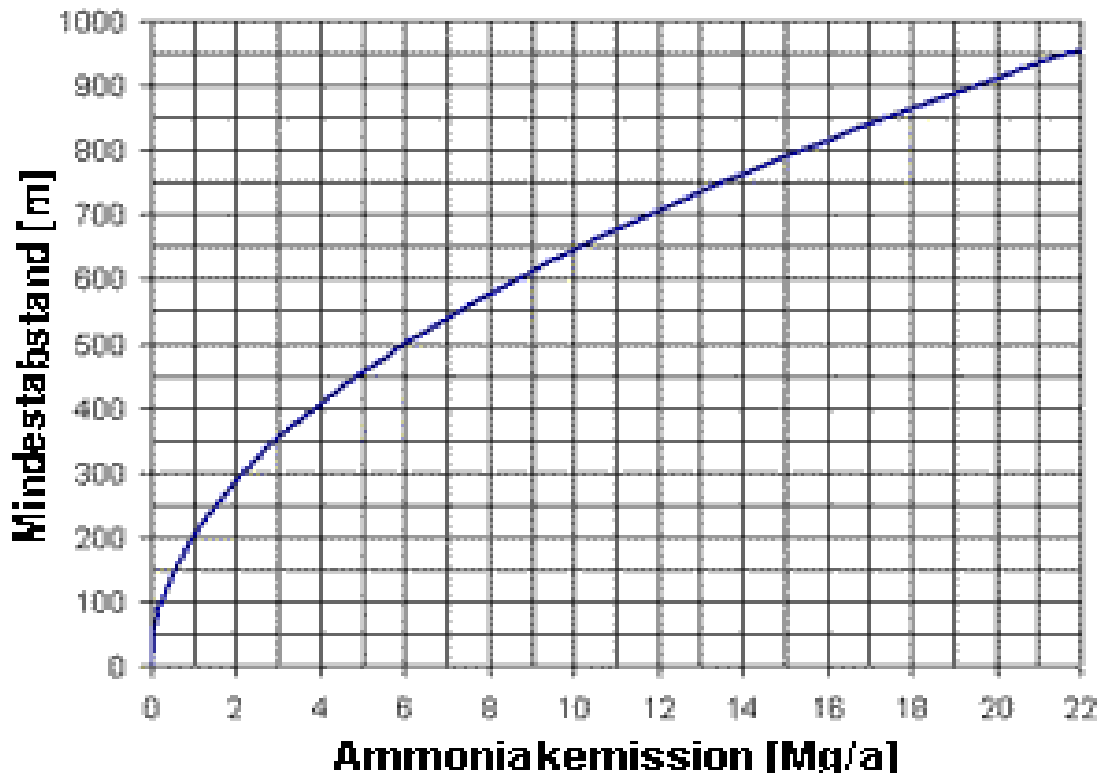
3.3 Ammoniak (NH_3)

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Bauvorhabens auch geschlossene Waldgebiete befinden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für den maximalen Tagesmittelwert $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei NH_3 einzuhalten. In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung für das Einreichprojekt SUNDL getrennt für diese Kurzzeitmittelwerte berechnet.

Um festzustellen, ob Anhaltspunkte für schädliche Einwirkungen durch Ammoniak vorliegen und eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist, enthält der Anhang der **TA-Luft** eine Abstandsregelung – siehe nächste Abbildung. Die Abstände hängen von der Ammoniakemission einer Tierhaltungsanlage ab, die aus dem Produkt von Tierzahl und Emissionsfaktor berechnet wird. Hält eine Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umwelteinwirkung zu erwarten.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

Abbildung 12: Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile aufgrund der Einwirkung von Ammoniak ergeben (1 Mg/a entspricht der Emission von 1.000 kg pro Jahr).



Durch die projektierte Hofstelle mit insgesamt 39.900 Mastgeflügelplätzen werden unter Berücksichtigung aller Reduktionsmaßnahmen (s. Kapitel 2.2.1) ca. 312 kg/a an NH_3 freigesetzt. Es befinden sich keine geschützten Landschaftsteile in unmittelbarer Umgebung, weshalb eine Überschreitung des Schwellenwertes der TA-Luft für NH_3 : Zusatzbelastung $>3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ oder der Gesamtbelastung $>10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Bezugsgröße: Jahresmittelwert) nicht zu erwarten ist.

Erst wenn diese Schwellen überschritten werden, ist lt. TA-Luft eine Sonderfallprüfung durchzuführen. Das geplante Vorhaben befindet sich nach derzeitigem Ermittlungsstand in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, welches durch besondere Stickstoffempfindlichkeit gekennzeichnet ist.

4 Gutachten

4.1 Geruch

4.1.1 Geruchsbelastung durch die projektierte Hofstelle SUNDL für den Planfall (39.900 Masthühner)

Die Geruchsbelastungen durch die projektierte Hofstelle mit insgesamt 39.900 Mastgeflügelplätzen sind für eine Geruchsstoffkonzentration von $1 \text{ GE}/\text{m}^3$ in Abbildung 13 dargestellt. Zur Abgrenzung des Beurteilungsgebietes wurden die Auswirkungen durch das Projekt gemäß Kapitel 3.1 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ für das Widmungsmaß Freiland durchgeführt. In Abbildung 14 ist die Irrelevanzgrenze von 2 % JGS (Freiland) für eine Geruchsstoffkonzentration $1 \text{ GE}/\text{m}^3$ dargestellt. Es ist ersichtlich, dass sich östlich des geplanten Vorhabens bei den umliegenden Gebäuden relevante Zusatzbelastungen $>10 \%$ der Beurteilungswerte (2,0 % JGS für Geflügelgerüche) ergeben würden. Das Beurteilungskriterium für das Widmungsmaß Freiland wird mit maximal 8,3 % JGS beim höchstbelasteten Anrainer durch das projektierte Vorhaben nicht überschritten.

4.1.2 Geruchsbelastung durch den genehmigten Bestand (IST-Maß)

Die Geruchsbelastungen durch den genehmigten Bestand sind auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ anhand der jeweiligen Irrelevanzgrenze von $>10\%$ der Beurteilungswerte für das Widmungsmaß Freiland getrennt für die einzelnen Hofstellen in Abbildung 15 dargestellt. Auf dieser Grundlage kommt es zu keinen relevanten Überschneidungen zwischen dem Planfall und dem IST-Maß für den Parameter Geruch. Der Untersuchungsbereich ist mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt.

4.2 Feinstaub (PM_{10})

4.2.1 Feinstaubbelastung durch die projektierte Hofstelle SUNDL für den Planfall (39.900 Masthühner)

Die zusätzlichen Belastungen von Feinstaub (PM_{10}) durch die projektierte Hofstelle mit insgesamt 39.900 Mastgeflügelplätzen und eines neuen Biomasseheizkessels mit einer Nennwärmeleistung von 350 kW sind für den JMW in Abbildung 16 dargestellt. Gemäß der Methodik über den korrespondierenden JMW in Kapitel 3.2 ist im Rahmen der Grobprüfung in Gebieten die nicht als belastetes Gebiet gemäß UVP-G definiert sind von relevanten Zusatzbelastungen $>0,75\text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ ($>3\%$ des korrespondierenden JMW) im Jahresmittelwert bei den nächstgelegenen Anrainer:innen im Freiland auszugehen. Ab einer Entfernung von 860 m südöstlich des Projektes ist von irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Luftschadstoff PM_{10} auszugehen. Auf dieser Grundlage ist die Abgrenzung des Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend.

4.2.2 Feinstaubbelastung durch den genehmigten Bestand (IST-Maß)

Die Berechnungen haben für die genehmigten Hofstellen SUNDL, TROPPER und URBAN jeweils relevante Zusatzbelastungen $>0,75\text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ ($>3\%$ des korrespondierenden JMW) im Jahresmittelwert für den unmittelbaren Nahbereich der jeweiligen Hofstelle ergeben (s. Abbildung 17). Auf Basis der Detailauswertungen ist ein räumlicher Zusammenhang zwischen den genehmigten Hofstellen NIEDERL und SUNDL mit der projektierte Hofstelle SUNDL gegeben.

4.2.3 Feinstaubbelastung durch das Prognose-Maß (Plan+IST)

Auf Basis der umliegenden amtlichen Luftgütemessstationen in Deutschlandsberg, Fürstenfeld und Leibnitz (2021-2025) sowie der mobilen Luftgütemessung in Mureck (Messung von 11. Juli 2023 – 27. Juni 2024) kann die Vorbelastung im Untersuchungsraum abgeschätzt werden. Im Mittel für den Beobachtungszeitraum der letzten 5 Jahre sind maximal $18\text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ als großräumige Vorbelastung heranzuziehen. Basierend auf diesen Messergebnissen ist, wie in Abbildung 18 für das Prognose-Maß dargestellt, von einer Unterschreitung der Gesamtbelastung $<24,8\text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ im vorliegenden Untersuchungsraum auszugehen. Die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr ist gemäß IG-L mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gegeben.

4.3 Ammoniak (NH₃)

4.3.1 Ammoniakbelastung durch die projektierte Hofstelle SUNDL für den Planfall (39.900 Masthühner)

Wie in Abbildung 21 ersichtlich, wird der CLe für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) von NH₃ mit 3 µg/m³ nur in unmittelbarer Nähe des Vorhabens überschritten. In diesem Nahbereich befinden sich keine geschützten LRT. Auf dieser Grundlage ist die Zusatzbelastung für den JMW durch NH₃ in Bezug auf das Schutzgut Luft und biologische Vielfalt als irrelevant einzustufen. Die Ausbreitungsberechnung ergibt für den Planfall mit insgesamt 39.900 Mastgeflügelplätzen eine Zusatzbelastung für den maximalen Tagesmittelwert von <10 µg/m³ bzw. 0,01 mg/m³ (Abbildung 19) und für den maximalen Halbstundenmittelwert von <30 µg/m³ bzw. 0,03 mg/m³ (Abbildung 20) bei den nächstgelegenen Waldstreifen. Die Zusatzbelastungen in Bezug auf NH₃ unterschreiten das jeweilige Irrelevanzkriterium von 10% für den TMWmax bzw. HMWmax und sind daher gemäß Kapitel 3.3 als irrelevant einzustufen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne der Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) bzw. der TA-Luft.

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: 439/2023-67) im Schreiben (Email) vom 15. September 2026 formulierte Auftrag (Eingang: 23. September 2026) kann wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen sind vollständig, plausibel und für eine Beurteilung im Rahmen der Grobprüfung ausreichend.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Die Ausbreitungsrechnung hat für den Planfall (39.900 Masthühner) für den kritischsten Parameter Feinstaub ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 860 m mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<0,75 µg/m³ bzw. <3 % des korrespondierenden JMW) zu rechnen ist. Für den Parameter Geruch und den Luftschadstoff NH₃ ist bereits ab geringeren Entfernungen zum Vorhaben mit irrelevanten Zusatzbelastungen zu rechnen. Auf dieser Grundlage ist die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches ausreichend.

3. Welche Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

In Bezug auf den Parameter Geruch haben die Berechnungen für den Planfall ergeben, dass relevante Zusatzbelastungen >10 % der Beurteilungswerte (2,0 % JGS für Geflügelgerüche) mit höchstens 8,3 % JGS beim höchstbelasteten Anrainer im Freiland zu erwarten sind. Auf Basis der Berechnungen für das IST-Maß der umliegenden Betriebe KAMPER, NIEDERL, SUNDL, TROPPER und URBAN ist der räumliche Zusammenhang in Bezug auf Geruch zu verneinen. Es ist von einer Einhaltung und deutlichen Unterschreitung des Beurteilungskriteriums für Geflügelgerüche im Freiland bei den nächstgelegenen Anrainer:innen auszugehen.

In Bezug auf den Luftschadstoff PM₁₀ ist von relevanten Zusatzbelastungen >0,75 µg/m³ (>3 % des korrespondierenden JMW) für den Planfall im Jahresmittelwert auszugehen. Auf Basis der Berechnungen für das IST-Maß der umliegenden Betriebe NIEDERL und SUNDL ist der räumliche Zusammenhang mit der projektierten Hofstelle SUNDL zu bejahen. Auf Basis einer Vorbelastung von 18 µg/m³ für den PM₁₀-JMW ist für das Prognose-Maß (Plan+IST+VB) davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung höchstens 22 µg/m³ betragen würde. Gemäß Kapitel 3.2 ist von einer Unterschreitung des korrespondierenden Jahresmittelwertes <24,8 µg/m³ auszugehen. Die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr ist gemäß IG-L mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gegeben.

Betreffend den Luftschadstoff NH_3 ist im Planfall für den CLe für höhere Pflanzen im Jahresmittelwert (JMW) von irrelevanten Zusatzbelastungen $<3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auszugehen. Ein räumlicher Zusammenhang mit umliegenden Tierhaltungsbetrieben ist auf dieser Grundlage nicht gegeben. In Bezug auf die Bestimmungen der Forstverordnung hat sich für den Planfall gezeigt, dass sowohl für den TMWmax als auch den HMWmax von irrelevanten Zusatzbelastungen auf die angrenzenden Waldgebiete auszugehen ist.

4. Sofern die in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehenden Betriebe und das antragsgegenständliche Vorhaben die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch das gegenständliche Vorhaben in Bezug auf die Parameter Geruch, PM_{10} und NH_3 mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.“

XI. Die Amtssachverständige für Schallschutz erstattete am 30. September 2026 wie folgt Befund und Gutachten:

„Auftrag und Fragestellung:

Mit der Eingabe vom 23. April 2026 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Paldau bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Bernhard Sundl, Kohlberg 22, 8341 Paldau, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bauansuchen vom 9. April 2026 (Beilage 1)
- Baubeschreibung vom 9. April 2026 (Beilage 2)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 9. April 2026 (Beilage 3)
- Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis (Gst. Nr. 1013 KG Kohlberg I) (Beilage 4)
- Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis (Gst. Nr. 1009/3 u.a. KG Kohlberg I) (Beilage 5)
- Betriebsabwicklungskonzept vom 15. April 2026 (Beilage 6)
- Lüftungsbeschreibung vom 15. April 2026 (Beilage 7)
- Einreichplan Grundriss vom 9. April 2026 (Beilage 8)
- Einreichplan Ansichten/Schnitte/Lageplan vom 9. April 2026 (Beilage 9)
- Geruchsimmissionstechnische Vorbeurteilung vom 24. Dezember 2025 (Beilage 10)
- Anhang A – GRAL Geruchsausbreitungssimulation (Beilage 11)
- Berechnung Regenrückhaltebecken (Beilage 12)
- Technische Daten FAN 3680 (Beilage 13)
- Technische Daten FAN IF80 (Beilage 14)
- Technische Daten Austronet (Beilage 15)
- Beilagen share Link: Änderung Tierbetriebe, Kamper, Niederl, Trummer, Jauk, Schwarzl

Für die Beurteilung wurden zusätzlich zu den im Literaturverzeichnis angegeben, folgende Unterlagen herangezogen:

- Stmk. BauG 2020, LGBL.Nr.59/1995, i.d.F. LGBL Nr. 11/2020
- Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft.

Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens

I. Bernhard Sundl, Kohlberg 22, 8341 Paldau, plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen samt Nebenanlagen (Heizhaus/Lagergebäude, 2 Siloanlagen, Retentionsbecken, PV-Anlage) auf Gst. Nr. 1013, KG 62127 Kohlberg I, in der Marktgemeinde Paldau.



II. Der elterliche Betrieb mit Mastschweinehaltung auf Gst. Nr. 906/1 und .84/2, je KG 62127 Kohlberg I, – dieser liegt in einer Entfernung von mehr als 700 m vom geplanten Projekt – wird auch weiterhin von Peter Sundl und Maria Sundl-Riedler geführt.

Die antragsgegenständliche Mastgeflügelhaltung wird als eigenständiger Betrieb geführt.

III. Das Vorhaben liegt gemäß der Stellungnahme der Baubehörde in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhangs 2 UVP-G 2000.

IV. Nach Angabe der Baubehörde befinden sich im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Projekt folgende, aus UVP-rechtlicher Sicht relevante landwirtschaftliche Betriebe (siehe Anlage):

- Schwarzl Elfriede
- Kamper Gerhard
- Jauk Franz
- Niederl Markus
- Trummer

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevanten Projektdaten entnehmen:

Bernhard Sundl, Kohlberg 22, 8341 Paldau, plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen samt Nebenanlagen (Heizhaus/Lagergebäude, 2 Siloanlagen, Retentionsbecken, PV-Anlage) auf Gst. Nr. 1013, KG 62127 Kohlberg I, in der Marktgemeinde Paldau.

Lüftungsbeschreibung der Günter Niederl GmbH Co KG vom 15. April 2026:

Ventilatoren:

4 Stk. Type IF 80, 1,5 m über First,
 $L_p = 58 \text{ dB}$ in 7 m

8 Stk. Type 3680, 1,5 m über First
 $L_p = 59 \text{ dB}$ in 7 m

Ausblasgeschwindigkeit 8m/s Lüfter mit Fixdrehzahl, 3 m/s Lüfter mit Mindestdrehzahl

Zuluftventile optional:

14 Zuluftkamine, 1 m über First,
 $L_p = 58 \text{ dB}$ in 7 m

Auftrag an den Amtssachverständigen:

Es wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen sind für eine vollständige Beurteilung ausreichend.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Folglich der im Projekt angegebenen Schallemissionen ist der Untersuchungsraum mehr als ausreichend abgegrenzt.

3. Welche Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

4. Sofern die in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BvwG stehenden Betriebe und das antragsgegenständliche Vorhaben die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten:

Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Mensch - zu rechnen?

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein L_{Aeq} von rund 35dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 35 dB -37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

Aus schalltechnischer Sicht wird festgestellt:

Im relevanten räumlichen Umfeld befinden sich keine Betriebe, die im Sinne der Rechtsprechung des BVwG in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Der nächstgelegene Betrieb befindet sich in einer Entfernung von rund 1.000 m.

Es ist mit keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt ‚Schutzgut Mensch‘ zu rechnen.“

XII. Mit Schreiben vom 30. September 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

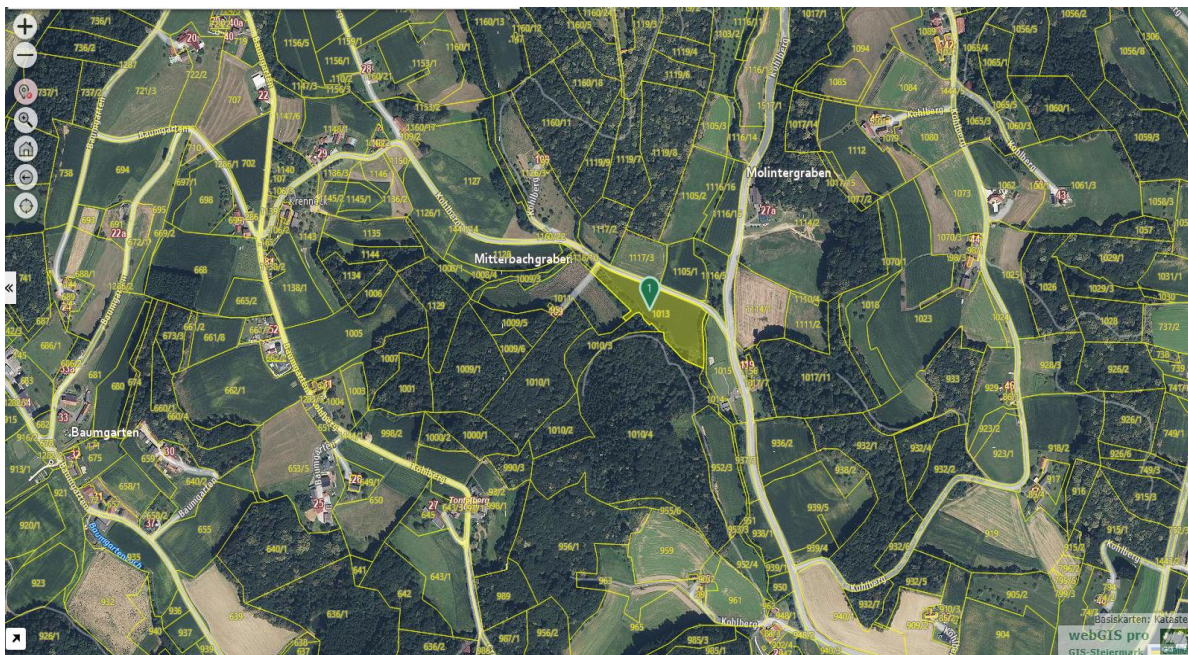
XIII. Der Umweltanwalt hat am 14. Oktober 2026 wie folgt Stellung genommen:

„Zu obbezeichneter Sache darf ausgeführt werden, dass aus hiesiger Sicht keine UVP-Pflicht abzuleiten ist, allerdings werden auf Grund der projektierten Anlage (39.900 Tiere; ab 40.000 UVP-Pflicht) die Bestandszahlen regelmäßig zu kontrollieren sein.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Bernhard Sundl, Kohlberg 22, 8341 Paldau, plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen samt Nebenanlagen (Heizhaus/Lagergebäude, 2 Siloanlagen, Retentionsbecken, PV-Anlage) auf Gst. Nr. 1013, KG 62127 Kohlberg I, in der Marktgemeinde Paldau.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 15 verwiesen.



II. Der elterliche Betrieb mit Mastschweinehaltung auf Gst. Nr. 906/1 und .84/2, je KG 62127 Kohlberg I, – dieser liegt in einer Entfernung von mehr als 700 m vom geplanten Projekt – wird auch weiterhin von Peter Sundl und Maria Sundl-Riedler geführt.

Die antragsgegenständliche Mastgeflügelhaltung wird als eigenständiger Betrieb geführt.

III. Das Vorhaben liegt gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 UVP-G 2000 (vgl. die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017 i.d.g.F.).

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E des Anhangs 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen.

IV. Nach Angabe der Baubehörden befinden sich im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Projekt folgende, aus UVP-rechtlicher Sicht relevante landwirtschaftliche Betriebe:

im Gemeindegebiet von Paldau:

- Markus und Maria Urban
- Brigitte Tropper
- Peter Sundl
- Karl Bierbaum
- Anneliese Puntigam
- Gerhard und Anna Eder

im Gemeindegebiet von Gnas:

- Elfriede Schwarzl
- Claudia und Gerhard Kamper
- Markus Niederl
- Anneliese Trummer
- -Franz-Josef Jauk

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Mangels Vorliegens eines sachlichen und räumlichen Zusammenhanges zu einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich um ein Neuvorhaben.

IV. Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt). Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.
------	--	--	---

V. Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 werden durch das antragsgegenständliche Vorhaben nicht überschritten.

VI. In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das antragsgegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38 %.

Es ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert erreicht und – bejahendenfalls - ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

Die Einzelfallprüfung hat sich nach der Rechtsprechung des BVwG auf die Betriebsphase zu beschränken (vgl. BVwG 21.06.2019, GZ: W109 2147457-1/56E: „Die vom VwGH gezogenen Grenzen einer Grobprüfung würden durch die geforderte Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauphase jedenfalls überschritten werden.“).

In die Kumulationsprüfung sind nicht nur gleichartige, d.h. der gleichen Ziffer des Anhanges 1 zuzuordnende Vorhaben, sondern sämtliche Vorhaben miteinzubeziehen, die gleichartige Umweltauswirkungen haben (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012).

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) X.) und Schallschutz (vgl. Punkt A) XI.) ist der Untersuchungsraum mit ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt ausreichend abgegrenzt und sind keine darüberhinausgehenden Ermittlungen erforderlich.

Gemäß dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) XI.) ist mit keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Für die Beurteilung einer Kumulierung mit den umliegenden Betrieben wurde ein Grenzwert von 35 dB für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung gewählt, da in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35 dB vorherrscht und der Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß der WHO 30 dB beträgt, was einem Außenpegel von 35 dB -37 dB bei geöffnetem Fenster entspricht. Die Berechnungen haben ergeben, dass im Abstand von ca. 200 m vom Vorhaben ein Beurteilungspegel von 35 dB unterschritten wird. Da sich der nächstgelegene Betrieb in einer Entfernung von ca. 1.000 m befindet, ist somit kein räumlicher Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG mit anderen Vorhaben gegeben.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten zu folgendem Ergebnis (vgl. Punkt A) X.):

In Bezug auf den Parameter Geruch ist der räumliche Zusammenhang zu verneinen. Es ist von einer Einhaltung bzw. deutlichen Unterschreitung des Beurteilungskriteriums für Geflügelgerüche im Freiland bei den nächstgelegenen Anrainern auszugehen.

Im Hinblick auf den Luftschadstoff PM₁₀ ist der räumliche Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG mit dem bestehenden Betrieb von Peter Sundl und Maria Sundl-Riedler zu bejahen. Die Gesamtbelastung würde höchstens 22 µg/m³ betragen, was eine Unterschreitung des korrespondierenden Jahresmittelwertes <24,8 µg/m³ bedeutet. Die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr ist gemäß IG-L mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gegeben.

Betreffend den Luftschadstoff NH₃ ist für den CLe für höhere Pflanzen im Jahresmittelwert (JMW) von irrelevanten Zusatzbelastungen <3 µg/m³ auszugehen. Ein räumlicher Zusammenhang mit umliegenden Tierhaltungsbetrieben ist auf dieser Grundlage nicht gegeben. In Bezug auf die Bestimmungen der Forstverordnung haben die Berechnungen ergeben, dass sowohl für den TMWmax als auch den HMWmax von irrelevanten Zusatzbelastungen auf die angrenzenden Waldgebiete auszugehen ist.

Es ist daher durch das gegenständliche Vorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und ihrer Lebensräume zu rechnen.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) IV.) werden die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper eindringen können und da die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und somit nicht bewilligungsfähig ist. Es ist somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-22T07:17:14+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	